

Impressumpflichten für Internetseiten

Sportvereine müssen auf ihrer Webseite bestimmte Angaben machen. Deren Umfang hängt davon ab, ob sie auch geschäftsmäßig handeln

Das Internet ist heute kein rechtsfreier Raum mehr. Auch hier gilt es, sich an die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben zu halten, insbesondere was Anbieterkennzeichnungspflichten betrifft. Konkret statuieren § 5 TMG und § 55 RSTV Impressumpflichten für Webseiten-Betreiber.

Die maßgebenden Regelungen lauten wie folgt.

TMG § 5 Allgemeine Informationspflichten

(1) Dienstanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen.

2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kom-

munikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.

3. Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf.

4. Das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer.

a. Soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome angeboten oder erbracht wird, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L

184 S. 31), Angaben über a) die Kammer, der die Dienstanbieter angehören, b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind.

5. In Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer.

6. Die Angabe über die Abwicklung oder Liquidation bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

RSTV § 55 Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:



Aus dem Telemediengesetz und dem Rundfunkstaatsvertrag ergibt sich die Impressumpflicht für jeden Betreiber einer Webseite.

Foto: Bartolomiej Pietrzyk / 123RF.com

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden.



Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

WLSB-Justiziar
Joachim Hindennach

1. Namen und Anschrift.
2. Bei juristischen Personen außerdem Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.
- (2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer
 1. Seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat.
 2. Nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.
 3. Voll geschäftsfähig ist.
 4. Unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend. Bei einer Nichtbeachtung drohen kostenpflichtige Abmahnungen. Zu Pflichtangaben nach § 5 TMG ist der Verein nur verpflichtet, wenn er geschäftsmäßig in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien bereithält.

Generell handeln gemeinnützige Sportvereine im Ausgangspunkt nicht geschäftsmäßig. Die Grenze zur Geschäftsmäßigkeit wird jedoch sehr schnell überschritten. So soll in einem Werben um Spenden noch keine Geschäftsmäßigkeit liegen. Sie liegt aber dann vor, wenn zum Beispiel ein Buch, wie eine Vereinschronik, zum Verkauf auf der Homepage beworben wird, sodass entsprechende Impressumspflichten greifen (vergleiche Landgericht Essen Urteil vom 26.04.2012, Aktenzeichen 4 O



Das Impressum einer Webseite muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.
Foto: rvlsoft / 123RF.com

256/11). Auch bei der Ankündigung von Sportveranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder verlangt werden, dürfte in diesem Sinne eine Geschäftsmäßigkeit vorliegen. Es empfiehlt sich daher generell, die Angaben nach § 5 TMG im Impressum der Webseite aufzunehmen.

Bei redaktionellen Angeboten: Verantwortlicher mit Adresse

Sofern auf der Homepage journalistisch redaktionell gestaltete Angebote gemacht werden, ist darüber hinaus nach § 55 RSTV ein Verantwortlicher mit Angabe des Namens und Anschrift zu benennen. Dieser muss einen ständigen Aufenthalt im Inland haben, darf nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, muss voll geschäftsfähig und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden können. Die Person ist als verantwortlich im Sinne des Presserechts zu kennzeichnen.

So dürfte beispielsweise schon bei der periodischen Veröffentlichung von Spielberichten, insbesondere wenn dort auch wertende Äußerungen gemacht werden, entsprechende Kennzeichnungspflichten bestehen.

Teilweise führen in Vereinen auch einzelne Abteilungen wie beispielsweise die Fußballer eigene Internetpräsenzen. Auch hier ist dann ein Impressum anzugeben. Da die Abteilungen juristisch unselbstständige Untergliederungen sind und der Verein nach außen hin vom Vorstand vertreten wird, ist auch auf derartigen Seiten der Hauptverein im Impressum anzugeben. Sofern jour-

nalistisch-redaktionelle Inhalte vorhanden sind, kann hier für diesen Bereich ein gesonderter Verantwortlicher im Sinne des Presserechts benannt werden. ■

*Hindennach, Leuze & Partner
Rechtsanwalt Bernd Blessing*

Ein Muster-Impressum könnte wie folgt aussehen:

Sportverein XY e.V.
Straße X,
12345 Ort
Telefon: +491234567
E-Mail: info@sportvereinxy.de
vertreten durch den ersten Vorsitzenden
Vorname Nachname
c/o Straße X,
12345 Ort
Telefon: +491234567
E-Mail: vorsitzender@sportvereinxy.de
Registergericht Amtsgericht XY
Registernummer VR 12345
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 12345
V. i. S. d. P. nach § 55 RSTV für die Seiten <http://www.sportvereinxy.de>
erster Vorsitzender Vorname Nachname, Adresse
V. i. S. d. P. nach § 55 RSTV für den Bereich Fußball (<http://www.sportvereinxy-fu3ball.de>) Vorname Nachname, Adresse